

Benutzerinformation zur Primärkapazitätsplattform

Stand 23.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Anforderungen an einen auktionenbasierten Vergabemechanismus	4
3. Produktgestaltung und Auktionsprozess	5
3.1. Standardprodukte	5
3.2. Auktionsprozess	9
3.2.1. Mehrstufiges Auktionsverfahren	9
3.2.1.1. Ausgestaltung der Gebotsfenster	10
3.2.1.2. Ausgestaltung der Preisschritte	11
3.2.1.3. Abfolge der Gebotsfenster	12
3.2.1.4. Ausgestaltung der Gebotsfenster im Falle eines Undersells	13
3.2.2. Einstufiges Auktionsverfahren	16
3.2.3. Markträumungspreis.....	18
3.3. Umwandlung von unterbrechbaren Kapazitäten.....	19
4. Vergabe von nicht auktionspflichtigen Primärkapazitäten	20

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM) werden die in Deutschland auf Basis der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) weitestgehend schon seit 2011 gültigen Bedingungen zur Vermarktung von Primärkapazitäten an Markgebiets- und Grenzübergangspunkten europaweit angewendet. Die bis zu diesem Zeitpunkt in Deutschland geltenden Regelungen der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA) werden mit Inkrafttreten des NC CAM von der BNetzA in ihrer Festlegung KARLA 1.1 vom 14.08.2015 weitestgehend aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Konzepts Primärkapazitätsplattform entfällt mit Aufhebung der entsprechenden Anforderung der Festlegung KARLA. Mit dem vorliegenden Dokument haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber dennoch die zuletzt veröffentlichte Version 6.0 des Konzepts Primärkapazitätsplattform aktualisiert und stellen dieses Dokument den Netznutzern aus Gründen des besseren Verständnisses und zur Erhöhung der Transparenz der Prozesse auf der Primärkapazitätsplattform fortan als „Benutzerinformation zur Primärkapazitätsplattform“ zur Verfügung. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen diese Nutzerinformationen freiwillig und unverbindlich. Gültigkeit haben ausschließlich die einschlägigen Verordnungen und Gesetze, die Geschäftsbedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber sowie die Geschäftsbedingungen der Primärkapazitätsplattform.

2. Anforderungen an einen auktionsbasierten Vergabemechanismus

Der NC CAM legt in Art. 9 fest, dass mindestens Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Standardkapazitätsprodukte anzubieten sind. Dabei sind feste Kapazitätsprodukte prinzipiell gebündelt zu vermarkten und dürfen nur

- im Falle eines technischen Mismatches für ein Jahr
- oder im Falle bestehender Altverträge für deren Laufzeit

ungebündelt vermarktet werden.

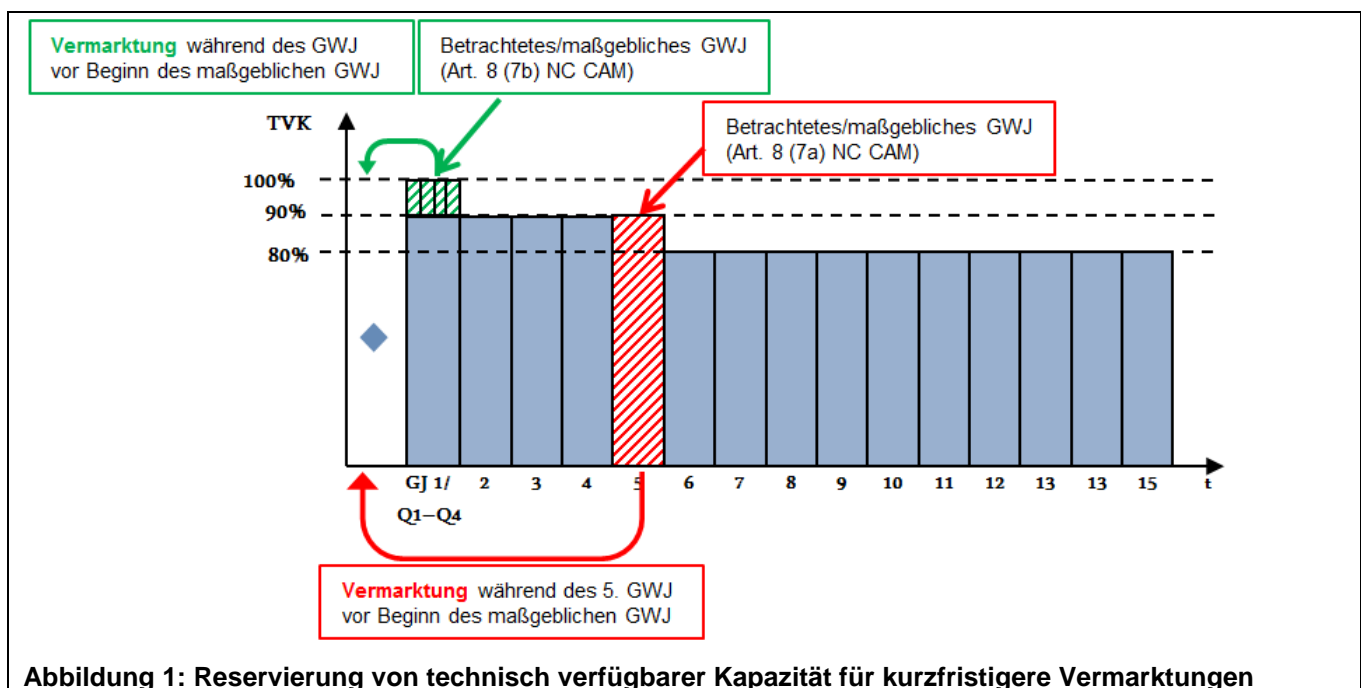
Die entsprechenden Anforderungen an den auktionsbasierten Vergabemechanismus sowie die Kapazitätsbuchungsplattform sind in Kapitel III (Zuweisung verbindlicher Kapazität), Kapitel IV (Bündelung grenzüberschreitender Kapazität) sowie Art. 27 (Kapazitätsbuchungsplattform) NC CAM geregelt.

3. Produktgestaltung und Auktionsprozess

Im Folgenden werden die Konzepte zur Ausgestaltung der Standardkapazitätsprodukte und des Auktionsprozesses beschrieben.

3.1. Standardprodukte

Gem. Art. 8 (6) NC CAM werden mindestens 20% der technisch verfügbaren Kapazität (TVK) zurückgehalten und gem. Art. 8 (7) NC CAM nach folgendem Schema angeboten: (Min.) 10% der TVK werden in der Auktion für Jahreskapazitäten angeboten, die während des 5. Gaswirtschaftsjahres (GWJ) vor Beginn des maßgeblichen GWJ stattfindet und (min.) weitere 10% der TVK werden in der Auktion für Quartalskapazitäten angeboten, die während des GWJ vor Beginn des maßgeblichen GWJ stattfinden (Abbildung 1). Die Reservierungsquoten wurden gem. Art. 8 (9) NC CAM von der BNetzA in der Festlegung KARLA 1.1 für alle deutschen Grenz- und Marktgebietsübergänge festgelegt.



Gem. Art. 9 (1) NC CAM sind vom Fernleitungsnetzbetreiber Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Kapazitätsprodukte anzubieten. Bei diesen Kapazitätsprodukten handelt es sich um Kapazitätsrechte mit einer Vertragslaufzeit von einem Jahr, einem Quartal, einem Monat, einem Tag, bzw. von einem Anfangszeitpunkt innerhalb eines bestimmten Gastages bis zum Ende desselben Gastages. Jahresprodukte beginnen jeweils zum Gaswirtschaftsjahr am 1.10. eines Jahres.

Um einfache und transparente Auktionen zu gewährleisten, soll sichergestellt werden, dass verfügbare Kapazitäten zu einem Vermarktungszeitpunkt nur in einem Produkt und einer Auktion vermarktet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die komplette verfügbare und vermarktbar Kapazität für das Jahr 2018 bei einer Auktion im Jahr 2015 nur in Jahresprodukten versteigert wird. Zu diesem Vermarktungszeitpunkt sollen keine weiteren Produkte für dieses Jahr angeboten werden. Verbleibende Restkapazitäten oder neu hinzukommende, vermarktbar Kapazitäten werden erst zu einem späteren Vermarktungszeitpunkt (z.B. 2017) erneut angeboten.

NC CAM sieht die folgende Strukturierung zu verauktionierender Kapazität vor:

**Standardprodukt Jahr
(fest/unterbrechbar)**

jährliche Auktionen der folgenden 15 GWJ
(Y1 bis Y15)

**Standardprodukt Quartal
(fest/unterbrechbar)**

jährliche Auktionen der vier Quartale des folgenden
GWJ (Q1-Q4)

**Standardprodukt Monat
(fest/unterbrechbar)**

monatliche Auktion des jeweiligen Folgemonats M

**Standardprodukt Tag
(fest/unterbrechbar)**

tägliche Auktion des jeweiligen Folgetages D

**Standardprodukt untertägig
(fest)**

stündliche untertägige Auktion des Resttages
(Stunde + 4), das erste Zeitfenster beginnend am
Vortag 19:00 Uhr

Auktionskalender

Gemäß des NC CAM ist der Auktionskalender bis Januar eines jeden Kalenderjahres durch ENTSOG (European Network of Transmission System Operators for Gas) für Auktionen, die zwischen März und Februar des folgenden Kalenderjahres stattfinden, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Auktionskalenders mit den genauen Veröffentlichungs- und Startterminen der einzelnen festen und unterbrechbaren Auktionen erfolgt auf der ENTSOG-Internetseite (www.entsog.eu) und entsprechend auf der Internetseite der Primärkapazitätsplattform (www.platform.prisma-capacity.eu).

Der NC CAM sieht für Auktionen bestimmte Standardstarttermine vor, lässt dem ENTSOG aber auch Gestaltungsspielräume, so dass der tatsächliche Auktionskalender von Jahr zu Jahr variieren kann. Grundsätzlich folgt der ENTSOG-Auktionskalender entsprechend des NC CAM jedoch folgender Logik:

Jahreskapazitäten

a) Feste Kapazitäten

- Sofern durch ENTSOG kein abweichender Termin festgelegt wird, finden die Auktionen einmal pro Jahr am ersten Montag im März statt
- Anwendung des Algorithmus für eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion
- Bekanntgabe der Angebotsmenge einen Monat vor Auktionsbeginn

b) Unterbrechbare Kapazitäten

- Die Auktionen finden einmal pro Jahr am durch ENTSOG festgelegten Termin statt
- Sollte die zuvor gestartete Auktionen fester Kapazitäten zum festgelegten Termin nicht beendet worden sein, startet die jeweilige Auktion unterbrechbarer Kapazitäten am spezifisch betroffenen Kopplungspunkt einen Tag nach Ende der jeweiligen Auktion für feste Kapazitäten
- Anwendung des Algorithmus für eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion

Quartalskapazitäten

a) Feste Kapazitäten

- Sofern durch ENTSOG kein abweichender Termin festgelegt wird, finden die Auktionen einmal pro Jahr am ersten Montag im Juni statt
- Anwendung des Algorithmus für eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion
- Bekanntgabe der Angebotsmenge zwei Wochen vor Auktionsbeginn

b) Unterbrechbare Kapazitäten

- Die Auktionen finden einmal pro Jahr am durch ENTSOG festgelegten Termin statt
- Sollte die zuvor gestartete Auktion fester Kapazitäten zum festgelegten Termin nicht beendet worden sein, startet die jeweilige Auktion unterbrechbarer Kapazitäten am spezifisch betroffenen Kopplungspunkt einen Tag nach Ende der jeweiligen Auktion für

festen Kapazitäten

- Anwendung des Algorithmus für eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion

Monatskapazitäten

a) Feste Kapazitäten

- Sofern durch ENTSG kein abweichender Termin festgelegt wird, finden die rollierenden Auktionen für Monatskapazitäten jeweils am dritten Montag eines Monats statt
- Anwendung des Algorithmus für eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion
- Bekanntgabe der Angebotsmenge eine Woche vor Auktionsbeginn

b) Unterbrechbare Kapazitäten

- Die rollierenden Auktionen für Monatskapazitäten finden jeweils einmal pro Monat am durch ENTSG festgelegten Termin statt
- Sollte die zuvor gestartete Auktion fester Kapazitäten zum festgelegten Termin nicht beendet worden sein, startet die jeweilige Auktion unterbrechbarer Kapazitäten am spezifisch betroffenen Kopplungspunkt einen Tag nach Ende der jeweiligen Auktion für feste Kapazitäten
- Anwendung des Algorithmus für eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion

Tageskapazitäten

a) Feste Kapazitäten

- Auktionen starten jeweils einmal pro Tag um 16:30 Uhr (MEZ)
- Anwendung des Algorithmus für eine einstufige Einheitspreisauktion
- Bekanntgabe der festen Angebotsmenge spätestens mit Auktionsbeginn

b) Unterbrechbare Kapazität

- Auktionen starten jeweils einmal pro Tag um 17:30 Uhr (MEZ)
- Anwendung des Algorithmus für eine einstufige Einheitspreisauktion
- Bekanntgabe der festen Angebotsmenge spätestens mit Auktionsbeginn

Feste untertägige Kapazitäten (Rest-of-the-day)

- Untertägige Auktionen finden grundsätzlich stündlich statt; die Kapazität ist ab der jeweiligen Stunde + 4 durch den Transportkunden nutzbar
- Ausnahme: zwischen 19:00 Uhr und 02:30 (MEZ) findet die erste Auktionsrunde für ein „untertägiges“ Produkt statt; das in dieser Auktionsrunde erworbene 24-Stunden-Produkt ist ab 6:00 des jeweiligen Liefertages nutzbar
- Anwendung des Algorithmus für eine einstufige Einheitspreisauktion



Abbildung 2: Ablauf der untertägigen Auktion

- Unterbrechbare untertägige Kapazität (Rest-of-the-day): Gemäß Art. 21 NC CAM werden untertägige unterbrechbare Kapazitäten nur dann zugewiesen, wenn die technische Kapazität vollständig verkauft ist. In diesem Fall können die Transportkunden unterbrechbare Kapazitäten durch Übernominierung beim Fernleitungsnetzbetreiber erwerben.

3.2. Auktionsprozess

Für Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit länger als einem Tag wird ein mehrstufiges Auktionsverfahren angewendet (siehe Abschnitt 3.2.1). Für Kapazitätsprodukte mit einer maximalen Laufzeit von einem Tag wird ein einstufiges Auktionsverfahren angewendet (siehe Abschnitt 3.2.2).

3.2.1. Mehrstufiges Auktionsverfahren

Das mehrstufige Auktionsverfahren folgt gem. Art. 17 NC CAM folgenden Prinzipien:

- Ausgehend vom regulierten Entgelt werden Preise in aufsteigender Folge in jeweils zeitlich begrenzten Gebotsfenstern so lange aufgerufen, bis die Summe der Mengengebote kleiner oder gleich der angebotenen Kapazitätsmenge ist. Der Preis wird also von der Plattform vorgegeben, die Transportkunden geben lediglich die Menge an, die sie zum aufgerufenen Preis buchen wollen
- Der aufgerufene Preis steigt in vorher festgelegten Schritten an

- Mit „großen Preisschritten“ wird eine zügige Konvergenz zum markträumenden Preis erreicht und ein Preiskorridor ermittelt, innerhalb dessen der markträumende Preis liegt
- Mit anschließenden „kleinen Preisschritten“ (nach einem sogenannten Undersell) wird der markträumende Preis innerhalb des zuvor festgestellten Preiskorridors ermittelt

3.2.1.1. Ausgestaltung der Gebotsfenster

Für die Abgabe von Geboten stehen fest vorgegebene, zeitlich begrenzte Gebotsfenster zur Verfügung. Ein Gebotsfenster definiert sich durch einen Anfangs-, einen Endzeitpunkt und einen aufgerufenen Preis.

Innerhalb eines jeden Gebotsfensters können die Transportkunden Mengengebote in Vielfachen von kWh/h abgeben. Mengengebote geben an, wie viel Kapazität ein Transportkunde zu dem jeweils aufgerufenen Preis buchen möchte. Die Mindestgröße eines Gebots beträgt 1 kWh/h und entspricht damit der kleinsten zu nominierenden Einheit. Transportkunden sind berechtigt, mehrere Gebote pro aufgerufenen Preis abzugeben. Die Maximalgröße der Summe der Gebote eines Transportkunden ist allerdings auf die verfügbare Kapazität der Auktion begrenzt. Hat ein Bieter erfolgreich an einer Auktion teilgenommen, erhält er eine E-Mail mit der Buchungsbestätigung.

Um an Auktionen teilzunehmen, ist eine Gebotsabgabe bereits im ersten Gebotsfenster obligatorisch. Eine Teilnahme an einer bereits laufenden Auktion ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich.

Bieter wird zunächst ein Zeitraum von 9 bis 12 Uhr zur Verfügung gestellt, um ihr Erstgebot einstellen zu können. Anschließend ggf. folgende Gebotsfenster laufen jeweils über eine Stunde, wobei zwischen zwei Gebotsfenstern ebenfalls eine Stunde liegt.

Tag 1:

09.00 – 12.00 Uhr	1. Gebotsfenster
12.00 – 13.00 Uhr	Auswertung, Veröffentlichung
13.00 – 14.00 Uhr	2. Gebotsfenster
14.00 – 15.00 Uhr	Auswertung, Veröffentlichung
15.00 – 16.00 Uhr	3. Gebotsfenster
16.00 – 17.00 Uhr	Auswertung, Veröffentlichung
17.00 – 18.00 Uhr	4. Gebotsfenster
anschließend	Auswertung, Veröffentlichung

Tag 2:

09.00 – 10.00 Uhr	5. Gebotsfenster
10.00 – 11.00 Uhr	Auswertung, Veröffentlichung

usw.

3.2.1.2. Ausgestaltung der Preisschritte

Für jedes Auktionsprodukt (Jahr, Quartal, Monat) werden zwei feste Preisschritte definiert, die jeweils Aufschläge auf das regulierte Entgelt darstellen:

Gem. Art. 17 (10) NC CAM bildet ein großer Preisschritt immer ein Vielfaches vom kleinen Preisschritt. Mit dieser Vorgabe kompatibel ist die derzeitige Festlegung der Preisschritte, die zunächst auch von den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern beibehalten wird. Initial werden die Preisschritte sämtlicher relevanter Auktionen wie folgt festgelegt:

- Große Preisschritte betragen bei Auktionen für Jahres-, Quartals- bzw. Monats-Produkte 10, 2,5 bzw. 1 in Cent je kWh/h sowie
- Kleine Preisschritte betragen bei Auktionen für Jahres-, Quartals- bzw. Monats-Produkte 2, 0,5 und 0,2 in Cent je kWh/h.

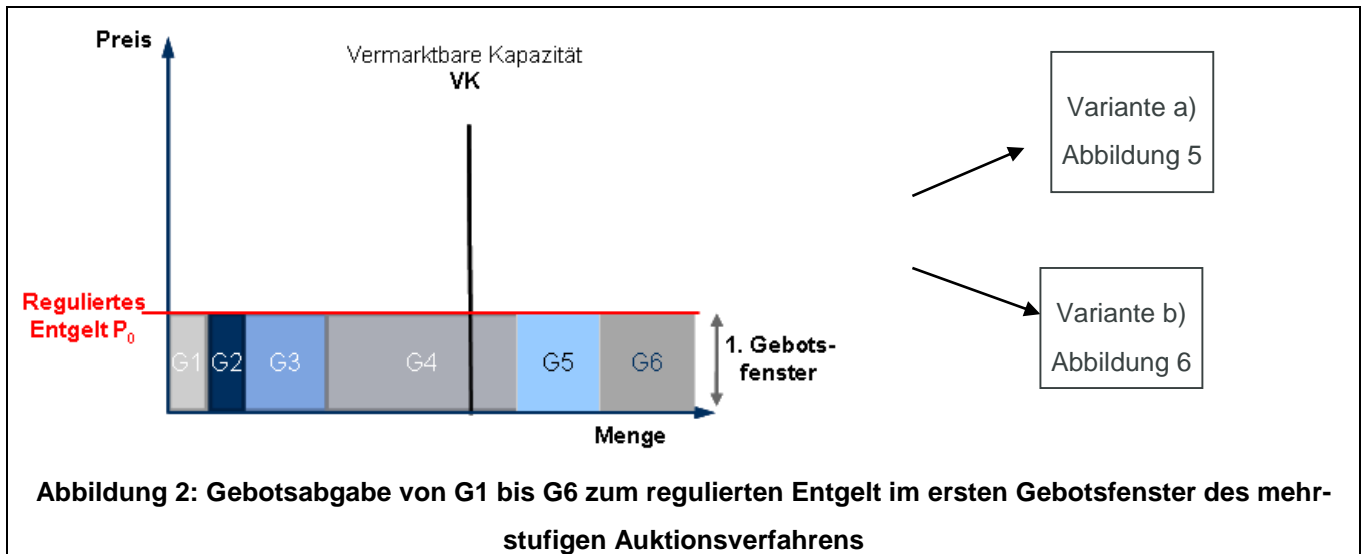
Für gebündelte Kapazitätsprodukte an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten werden die Summen der jeweils auf beiden Seiten definierten Preisschritte als Preisschritte angewendet.

Endet eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion gem. Art. 17 (22) NC CAM nicht bis zu dem geplanten Beginn der nächsten Auktion für festen Kapazität, die den gleichen Zeitraum betrifft, so endet die erste Auktion und es wird keine Kapazität zugewiesen. In diesem Fall wird der große Preisschritt des entsprechenden Kapazitätsproduktes am jeweiligen Netzkopplungspunkt für nachfolgende Auktionen verdoppelt. Das Verhältnis zwischen großem und kleinen Preisschritt i.H.v. 1:5 bleibt hierbei unangetastet.

Sofern ein Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Art. 17 (10) NC CAM an einem Kopplungspunkt abweichende Preisschritte festlegt, erfolgt eine entsprechende Veröffentlichung.

3.2.1.3. Abfolge der Gebotsfenster

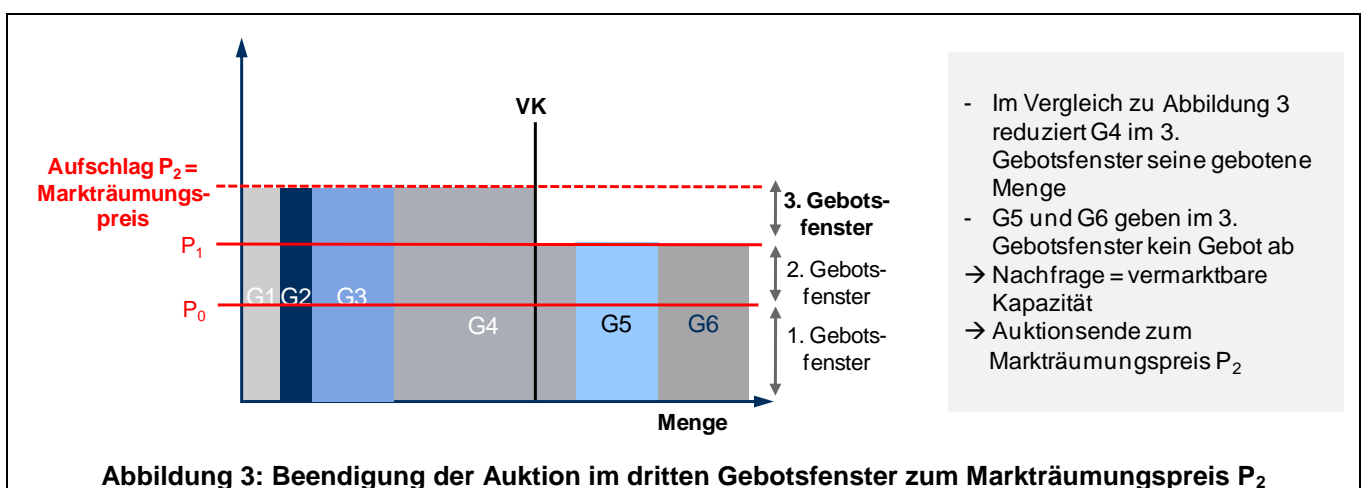
Das erste Gebotsfenster startet mit dem regulierten Entgelt (P_0 , siehe Abbildung 3).



Ist die Summe der Kapazitätsmenge der abgegebenen Gebote dabei bereits kleiner oder gleich der vermarktbar Kapazität, ist die Auktion beendet und alle Gebote können in voller Höhe zum regulierten Entgelt zugeteilt werden.

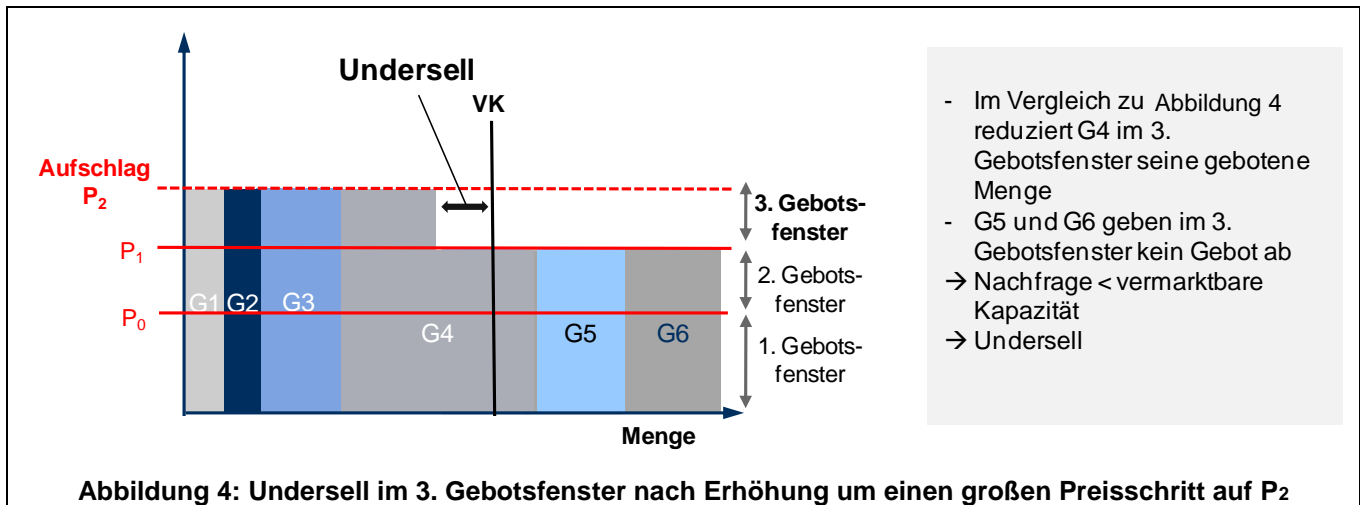
Anderenfalls folgen weitere Gebotsfenster mit großen Preisschritten (die konkrete Vorgehensweise wird in Form von Beispielfällen illustriert), bis entweder

- a) die Summe der Kapazitätsmenge der abgegebenen Gebote gleich der vermarktbar Kapazität ist – in diesem Fall ist die Auktion beendet – (bei P_2 , siehe Abbildung 4),



oder

- b) die Summe der Gebote kleiner ist als die vermarktbare Kapazität (sog. „Undersell“ bei P_2 , siehe Abbildung 5).

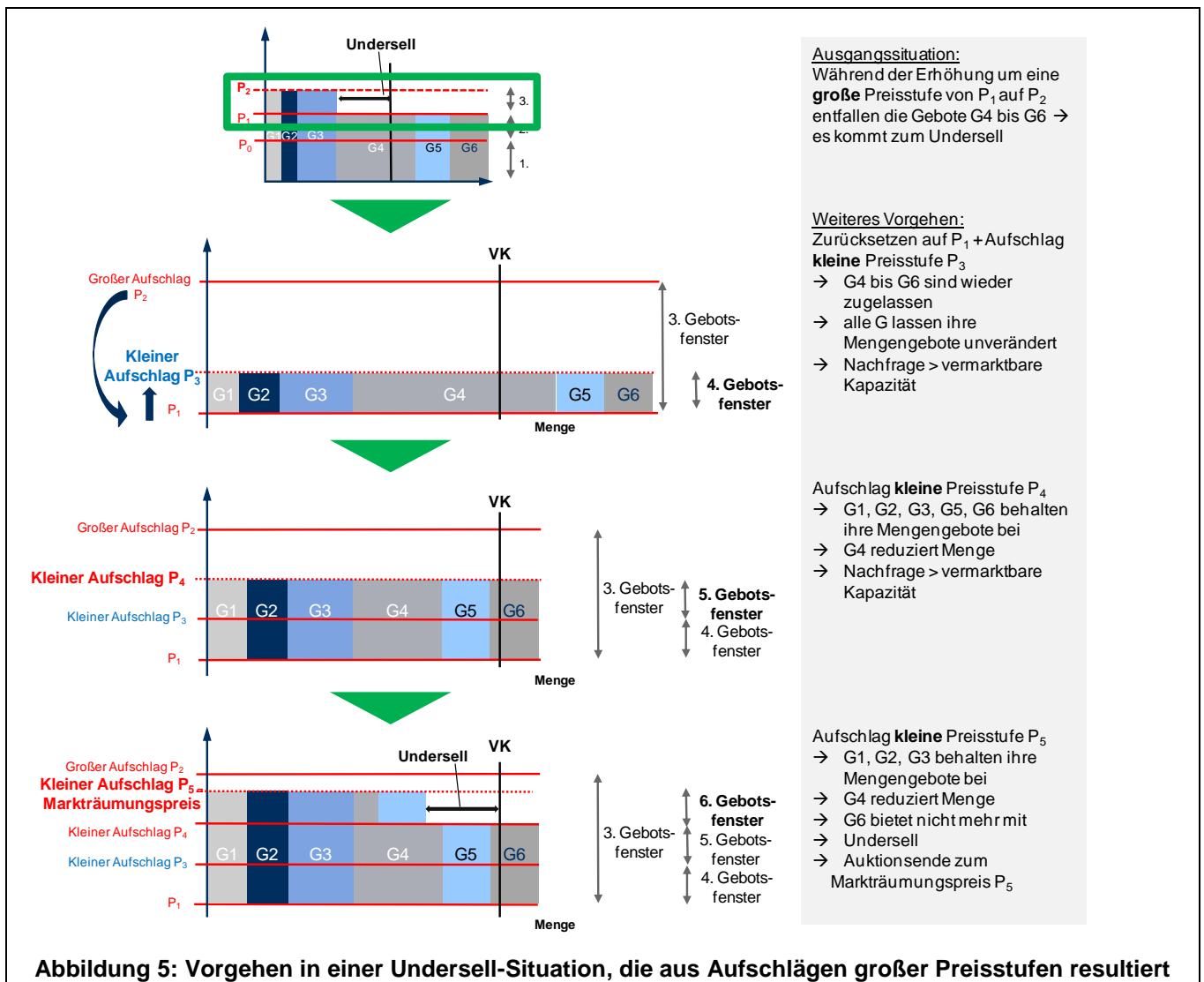


- Im Vergleich zu Abbildung 4 reduziert G4 im 3. Gebotsfenster seine gebotene Menge
- G5 und G6 geben im 3. Gebotsfenster kein Gebot ab
 → Nachfrage < vermarktbare Kapazität
 → Undersell

3.2.1.4. Ausgestaltung der Gebotsfenster im Falle eines Undersells

Durch das Auftreten eines Undersells im 3. Gebotsfenster (bei P_2 , siehe Abbildung 5) haben die Bieter den vorangehenden großen Preisschritt (von P_1 auf P_2 , siehe Abbildung 5) als Preiskorridor definiert, innerhalb dessen der markträumende Preis liegen muss. Zur Vermeidung/Reduzierung des Undersells bzw. zur Findung des Marktpreises innerhalb dieses Preiskorridors wird ein neues Gebotsfenster (4. Gebotsfenster, siehe Abbildung 6) eröffnet, in dem sich der auszurufende Preis P_3 (siehe Abbildung 6) aus dem aufgerufenen Preis des vorigen Gebotsfensters (P_1) zuzüglich einer kleinen Preisstufe (vgl. 5.3.1.2) ergibt. Es gilt somit $P_1 < P_3 < P_2$ (siehe Abbildung 6).

Der auszurufende Preis wird fortan so lange um kleine Preisschritte erhöht, bis die Summe der Kapazitätsmenge der abgegebenen Gebote erneut entweder kleiner oder gleich der vermarktbaren Kapazität ist (bei P_5 , siehe Abbildung 6). In beiden Fällen ist nun – aufgrund der Annäherung in kleinen Preisschritten – die Auktion beendet und es erfolgt eine Zuteilung der gesamten nachgefragten Kapazität zum Markträumungspreis P_5 (siehe Abbildung 6). Nicht zuteilte Kapazität wird in späteren Auktionen von Kapazitätsprodukten mit ggf. kürzerer Laufzeit vermarktet. Den erfolgreichen Bietern wird der Erwerb von Kapazität per E-Mail mitgeteilt. Informationen über andere Bieter erhalten sie nicht.



Die nachgefragten Mengen der Gebote, die den Undersell ausgelöst haben (bei P_2 , siehe Abbildung 7), bilden für jedes weitere Gebot in Gebotsfenstern mit kleinen Preisschritten die Mindestmenge (beispielhaft dargestellt durch die „Minimalmenge G_4 “ in Abbildung 7). Gebote dürfen in den weiteren Gebotsfenstern somit nicht unter diese Mindestmenge reduziert werden.

Die nachgefragten Mengen der Gebote des Gebotsfensters, das dem Undersell vorausging (bei P_1 , siehe Abbildung 7), bilden für jedes Gebot die Maximalmenge (beispielhaft dargestellt durch die „Maximalmenge G_4 “ in Abbildung 7). Gebote dürfen in den weiteren Gebotsfenstern nur bei dieser Menge belassen oder reduziert werden. In Abbildung 7 ist das Mengengebote für den Bieter im 4. Gebotsfenster somit durch die „Maximalmenge G_4 “ nach oben begrenzt. Wird ein Gebot reduziert, so ist die nachgefragte Menge dieses Gebots analog der Vorgehensweise bei den großen Preisschritten die neue Maximalmenge für ggf. folgende Gebotsfenster.

Ausgangssituation

Großer Aufschlag P_1

→ G4 reduziert Menge
→ G1 bis G3 bieten zu gleicher Menge weiter
→ G5 und G6 bieten nicht mehr mit
→ Entstehung Undersell

Großer Aufschlag P_2

Rückgang auf P_1 + kleiner Aufschlag P_3

→ G4 darf maximal die Menge aus dem 2. Gebotsfenster (P_1) und muss minimal die Menge aus dem 3. Gebotsfenster (P_2) bieten
→ G1 bis G3 müssen das gleiche Mengengebot wiederholen, da unveränderte Gebote aus vorherigen Gebotsfenstern die Minimal- (P_2) und Maximalmenge (P_1) darstellen.
→ G5 und G6 dürfen ihre Gebote aus dem 2. Gebotsfenster beibehalten oder reduzieren

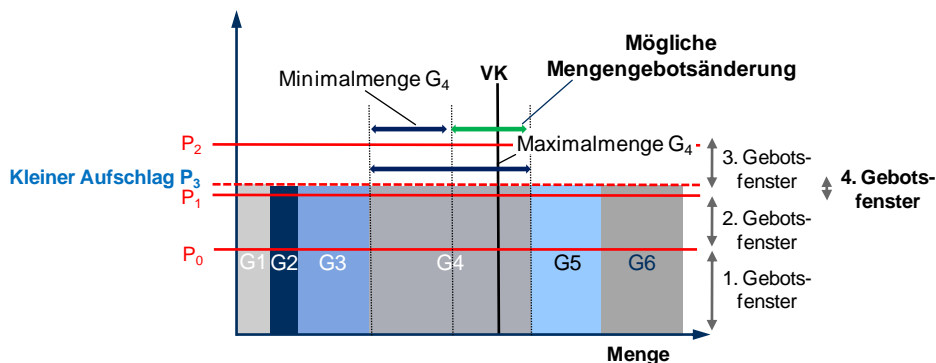
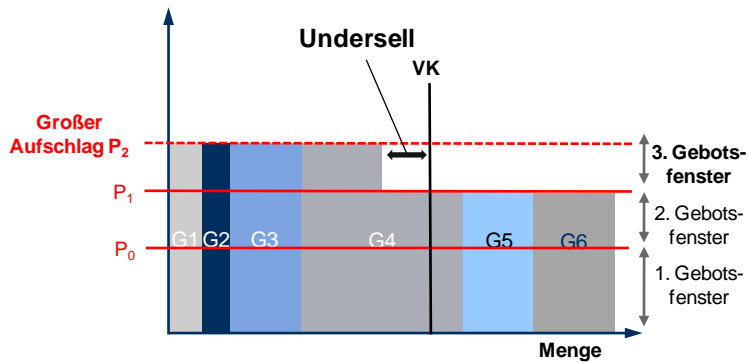
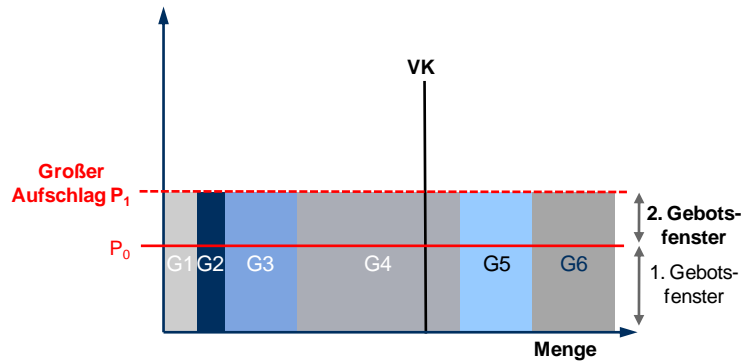


Abbildung 6: Darstellung der Entstehung von Minimal- und Maximalmengen

Abhängig von der Wahl der Preisschrittgrößen ist somit nach dem erstmaligen Auftreten eines Undersells ein Auktionsabschluss innerhalb weniger weiterer Gebotsfenster sichergestellt.

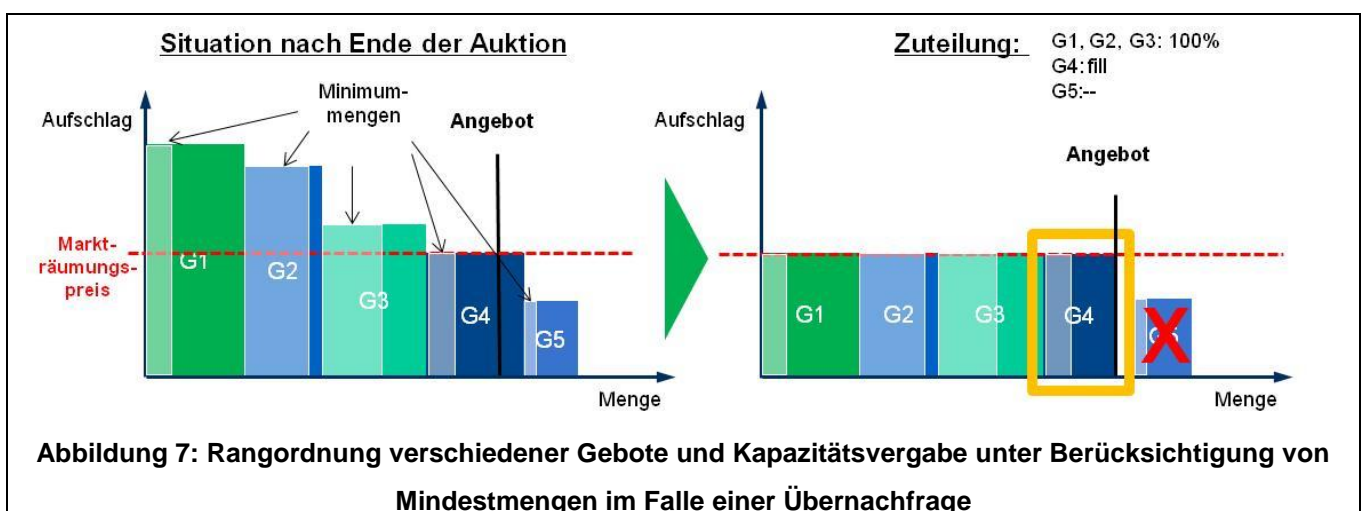
3.2.2. Einstufiges Auktionsverfahren

Für Day-Ahead- und untertägige Auktionen wird abweichend zu den Produkten längerer Laufzeit ein einstufiges Verfahren gem. Art. 18 NC CAM mit Abbildung einer Gebotskurve angewendet.

Der Ablauf bei Day-Ahead- und untertägigen Auktionen verläuft innerhalb eines einzelnen Gebotsfensters und damit einer Stufe. Die Bieter haben auf der Plattform die Möglichkeit, eine Gebotsliste einzustellen, in der sie für ihr Unternehmen bis zu 10 Preis-Mengenkombinationen mit jeweils einer Mindestmenge abgeben. Eine Mindestmenge ist vorgesehen, da eine nach Gegenüberstellung von Angebots- und Gebotskurve ggf. auftretende Untersellmenge auf die Bieter verteilt wird, sofern die Mindestmenge dies nicht verhindert. Preise sowie Mengen können dabei innerhalb der Restriktion, dass sich Preise als Vielfache von € 0,00001 (d.h. €ct 0,001) und Mengen als Vielfache einer kWh/h darstellen müssen, frei gewählt werden. Es steht den Bietern allerdings frei, auch nur zu einem Preis ein Mengenangebot mit einer Mindestmenge einzustellen.

Bei in Day-Ahead- und in untertägigen Auktionen erworbene Kapazitäten ist es erforderlich, dass diese unverzüglich in einen gültigen (inkl. bestandenem Kommunikationstest) und für den Transportkunden zulässigen Bilanzkreis oder Subbilanzkonto eingebracht werden. Hierfür ist es notwendig, dass die Angabe dieses Bilanzkreises oder Subbilanzkontos bereits bei Gebotsabgabe erfolgt.

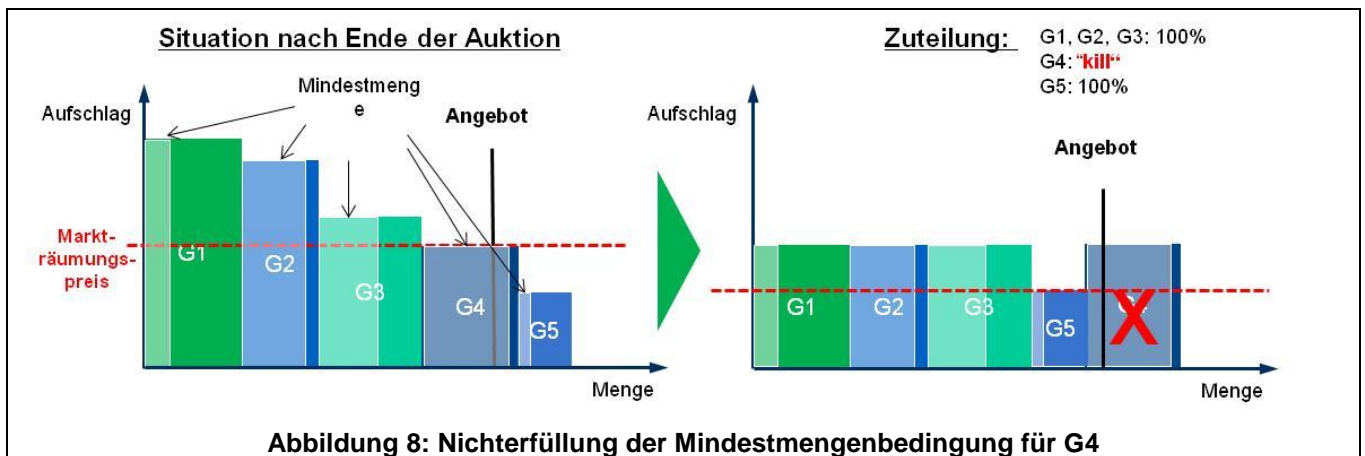
Nach dem Schließen des Gebotsfensters wertet die Plattform die Gebote aus und ermittelt den Markträumungspreis.



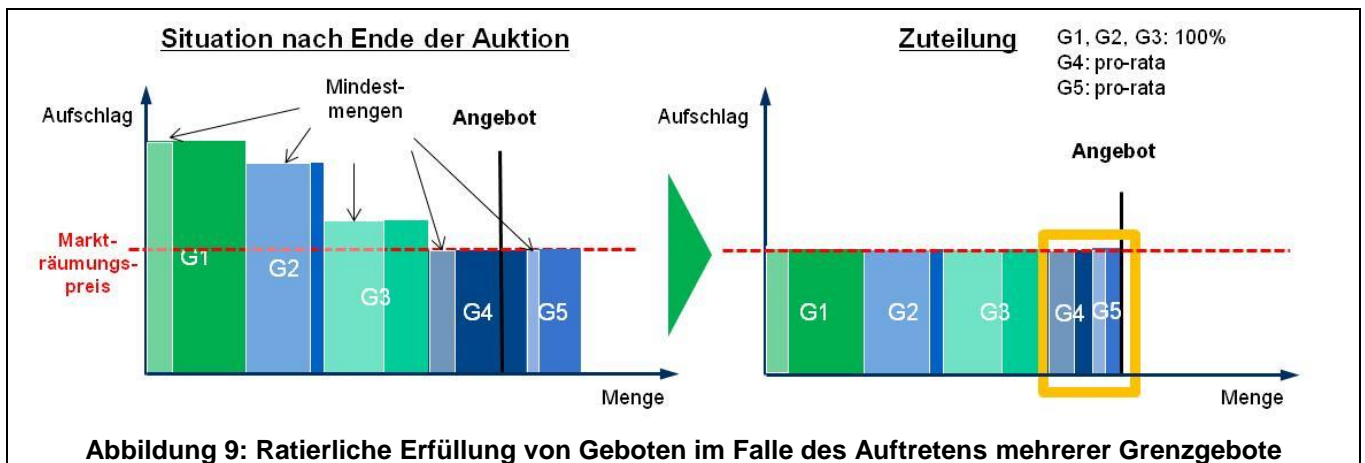
Die Plattform ordnet hierfür eingegangene Gebote aller Bieter absteigend nach der jeweiligen Preiskomponente (in Abbildung 8 genießt das Gebot G1 aufgrund der größeren Preiskomponente einen höheren Rang als alle anderen Gebote). In Gänze und unabhängig von der je

Gebot angebbaren Mindestmenge werden bei der endgültigen Zuteilung solche Gebote berücksichtigt, die vollständig innerhalb der Angebotsmenge liegen (in Abbildung 8 gilt dies für die Gebote G1, G2 und G3). Lediglich teilweise werden Grenzgebote (in Abbildung 8 das Gebot G4) erfüllt, wenn die mit diesem Gebot angegebene Mindestmenge kleiner oder gleich der sich aus der teilweisen Erfüllung dieses Gebotes ergebende Menge ist (in Abbildung 8 gilt dies für das Gebot G4).

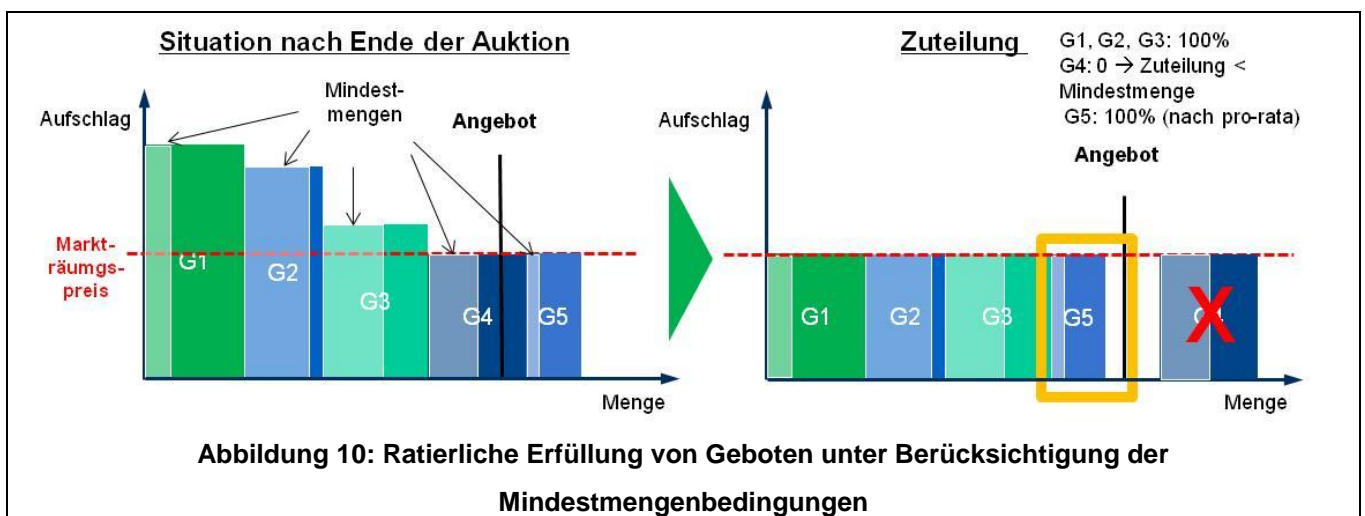
Ist die zuvor mit diesem Gebot angegebene Mindestmenge größer als die zuzuteilende Menge, erfolgt gar keine Erfüllung dieses Gebots. Nicht erfüllte Gebote werden in der Rangordnung aller Gebote dann nicht weiter berücksichtigt (in Abbildung 9 gilt dies für das Gebot G4). An ihre Stelle rücken nachrangige Gebote, auf die die Mindestmengenprüfung erneut angewendet wird (in Abbildung 9 gilt dies für das Gebot G5).



Wie bereits oben erwähnt, kann der Fall mehrerer Grenzgebote auftreten (in Abbildung 10 gilt dies für die Gebote G4 und G5). In diesem Fall sieht der Day-Ahead-Algorithmus – ebenfalls unter Berücksichtigung der Mindestmengenbedingung – eine ratiertliche Erfüllung der betreffenden Gebote vor. Eine Erfüllung aller gleichrangigen Gebote erfolgt demnach nur dann, wenn die zuzuteilenden Mengen jeweils größer als die jeweiligen Mindestmengen ausfallen. In Abbildung 10 werden bspw. die Gebote G4 und G5 ratiertlich erfüllt, da die jeweiligen Mindestmengen kleiner als die endgültig zuzuteilenden Mengen sind.



Ist die Mindestmengenbedingung für eines oder mehrere der gleichrangigen Grenzgebote nicht erfüllt, fallen diese Gebote aus der Betrachtung und es erfolgt eine erneute ratierliche Vergabe zwischen den verbliebenen Geboten (in Abbildung 11 ist die Mindestmengenbedingung für das Gebot G4 nach der ratierlichen Zuteilung nicht erfüllt, so dass lediglich das Gebot G5 – und zwar in größerem Maße als unter Berücksichtigung von Gebot G4 – erfüllt wird).



3.2.3. Markträumungspreis

Der Markträumungspreis im mehrstufigen und einstufigen Auktionsverfahren stellt den Preis dar, bei dem das letzte erfolgreiche Gebot die Angebotskurve schneidet. Sollte dieser Schnittpunkt aufgrund einer geringen Nachfrage (Nachfrage kleiner als Angebotsmenge) nicht existieren, entspricht der Markträumungspreis dem Startpreis in der Auktion (siehe Abbildung 12).

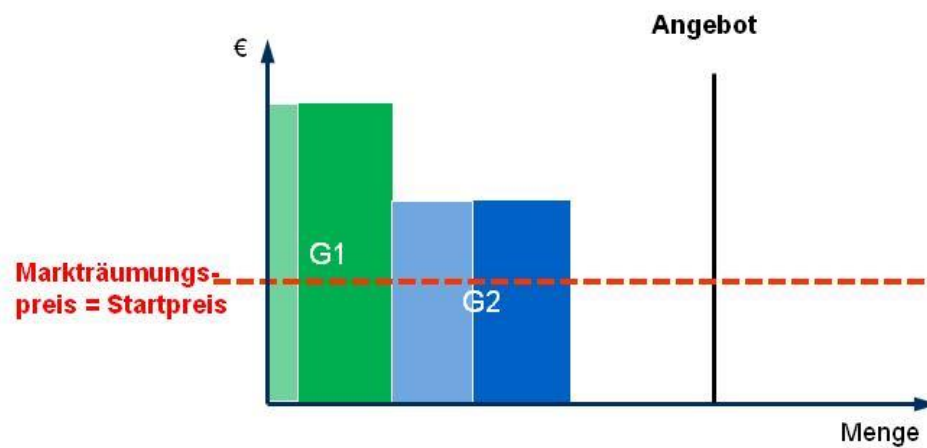


Abbildung 11: Markträumungspreis im einstufigen Auktionsverfahren im Falle einer Nachfrage, die kleiner ist als das Angebot

3.3. Umwandlung von unterbrechbaren Kapazitäten

§ 13 Abs. 2 GasNZV schreibt vor, dass Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten bei einer Versteigerung Gebote abgeben können, um die unterbrechbaren Kapazitäten in feste Kapazitäten umzuwandeln. Sind die Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten bei der Versteigerung nicht erfolgreich, behalten sie ihre unterbrechbare Kapazität.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt auf der Plattform direkt bei der Gebotsabgabe. Dazu gibt der Bieter die maximal umzuwandelnde, unterbrechbar gebuchte Kapazitätsmenge und die relevanten Vertragsdaten (z.B. Vertragsnummer, Vertragsabschlussdatum) in seinem Gebot mit an. Diese Informationen werden bei erfolgreicher Ersteigerung dem betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber durch die Plattform übermittelt. Dieser nimmt die Umwandlung der Kapazität in seinen Systemen vor und informiert im Anschluss den Transportkunden.

4. Vergabe von nicht auktionspflichtigen Primärkapazitäten

Auf der Plattform können “nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer jeweiligen Buchung” die folgenden Arten von Kapazitäten vergeben werden:

- Ausspeisekapazitäten zu Letztverbrauchern oder Speicheranlagen
- Einspeisekapazitäten von Speicher-, Produktions- oder LNG-Anlagen
- Einspeisekapazitäten von Biogasanlagen

Der Transportkunde wird – sofern vom Fernleitungsnetzbetreiber angeboten – über die Primärkapazitätsplattform seine Buchungen von nicht auktionspflichtigen Primärkapazitäten vornehmen können. Die Verfügbarkeit der angefragten Kapazität wird dabei von der Primärkapazitätsplattform beim jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber angefragt und geprüft. Die Prüfung von freien Kapazitäten erfolgt dabei in den Systemen der jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber. Der Transportkunde kann bei positiver Rückmeldung die angefragte Kapazität auf der Primärkapazitätsplattform buchen.